

# STATUTEN

## WAFFENLAUF-VEREIN SCHWEIZ

(Fassung vom 12. Dezember 2015)





# Statuten

## Waffenzug-Verein Schweiz

### **I. Name, Sitz, Grundlagen, Zweck und Mittel**

#### **Artikel 1 Name und Sitz**

Der Waffenzug-Verein Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff Zivilgesetzbuch (ZGB), der den Waffenzug als traditionellen Schweizersport gegenüber der Öffentlichkeit vertritt und für Freunde dieses Militärsportes Ansprechpartner ist.

Sollte der Waffenzug keine Veranstalter mehr finden, wird der Verein auf Basis der Kameradschaftspflege weitergeführt.

Das Rechtsdomizil ( Sitz ) befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

#### **Artikel 2 Grundlagen des Waffenzug-Vereins Schweiz**

Die Grundlagen des Waffenzug-Vereins Schweiz sind die vorliegenden Statuten und Reglemente, die für alle Mitglieder verbindlich sind.

#### **Artikel 3 Zweck**

Der Waffenzug-Verein Schweiz:

- a) Vertritt den Waffenzug gegenüber der Öffentlichkeit
- b) Führt eine Jahresmeisterschaft gemäss separatem Reglement durch.
- c) Honoriert langjährige Beteiligungen an Waffenzügen (Jubiläen).
- d) Führt für die Vereinsmitglieder die Teilnahmestatik.
- e) Ist Verbindungsstelle zum VBS/Heer/SAT und den Veranstaltern und hat eine Koordinationsaufgabe.
- f) Pflegt die Kameradschaft unter den Waffenzüglern.

#### **Artikel 4 Mittel**

<sup>1</sup> Der Waffenzug-Verein Schweiz erreicht seine Ziele durch:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Beschlüsse und Vereinbarungen
- c) Veranstaltungen kameradschaftlicher Anlässe

<sup>2</sup> Die finanziellen Mittel sind:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Beiträge von Gönnern
- c) Vermögenserträge

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 5 Mitglieder**

- 1) Der Verein kennt folgende Mitglieder:
  - Mitglieder
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
  
- 2) Mitglied kann jedermann werden, der sich für den Verein interessiert und dessen Ziele unterstützt, vor allem aktive und ehemalige Waffenzugler, Waffenzuglerinnen und Freunde des Waffenzugs.
  
- 3) Freimitglieder
  - a) Besondere Verdienste und Engagements um den Waffenzug-Verein Schweiz können mit einer Freimitgliedschaft ausgezeichnet werden.
  - b) Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewährt.
  - c) Freimitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
  
- 4) Ehrenmitglieder
  - a) Besonders grosse Verdienste, sehr gute Leistungen und langjähriges Engagements um den Waffenzug-Verein Schweiz können mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.
  - b) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewährt.
  
  - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **Artikel 6 Aufnahmege such**

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 7 Austritt**

Der Austritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist spätestens 6 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

### **Artikel 8 Ausschluss**

<sup>1</sup> Mitglieder, deren Verhalten den Zwecken, Interessen, dem Ansehen des Waffenzug-Vereins Schweiz oder des Waffenzugsports zuwiderläuft, können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Ausschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn er auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung figuriert und das betroffene Mitglied mindestens 14 Tage vorgängig davon schriftlich Kenntnis erhalten hat.

<sup>3</sup> Der Ausschluss befreit jedoch nicht von der Zahlung der bereits vorher fällig gewordenen Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr zu Gunsten des Waffelauf Vereines.

## **Artikel 9 Rechte**

Mitglieder haben vollumfängliches Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

## **Artikel 10 Pflichten**

Allgemeine Pflichten:

- a) Die Bestrebungen des Waffelauf-Vereines Schweiz sind zu unterstützen
- b) Die Statuten, Reglemente und Vereinbarungen und Beschlüsse sind einzuhalten
- c) Der Waffelaufsport ist zu unterstützen (nicht finanziell) und dessen Kameradschaft ist zu pflegen.
- d) Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **III. Organisation**

### **Artikel 11 Organe**

Die Organe des Waffelauf-Vereines Schweiz sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren.

### **Artikel 12 Unterschriftsberechtigung**

Die Präsidentin oder der Präsident und die Kassiererin oder der Kassier sind unterschriftsberechtigt.

## **IV. Mitgliederversammlung**

### **Artikel 13 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vorher schriftlich.

<sup>2</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

<sup>3</sup> Wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung von den Mitgliedern verlangt, muss diese vom Vorstand innert 30 Tagen ab dem Antragsdatum - unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen - schriftlich einberufen werden.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

## **Artikel 14      Stimm und Wahlrecht**

Jedes Mitglied hat bei allen Geschäften eine Stimme.

## **Artikel 15      Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Waffensport-Vereins Schweiz. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung (in Kenntnis des Revisorenberichtes) sowie der Dechargeerteilung an den Vorstand für die Geschäftsführung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Artikel 16 der Statuten oder andere der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltene oder vom Vorstand an sie überwiesene Geschäfte
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Waffensport-Vereins Schweiz.

## **Artikel 16      Anträge und Wahlvorschläge**

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen spätestens 30 Tage vor derselben schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden. Wahlvorschläge können vor oder während der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

## **Artikel 17      Abstimmung und Wahlen**

<sup>1</sup> Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangen.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

## **Artikel 18      Leitung der Mitgliederversammlung und Protokoll**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Waffensport-Vereins Schweiz geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten. Ist auch dieser abwesend, so wird ein Tagespräsident bestimmt. Das Protokoll wird vom Sekretär / Protokollführer geführt, von diesem unterzeichnet und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung gegengezeichnet. Es ist allen Mitgliedern so bald als möglich, spätestens aber 30 Tage nach der Mitgliederversammlung, das Protokoll einforderbar zu machen. An der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll in Papierform aufzulegen.

## **V. Vorstand**

### **Artikel 19      Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär / Protokollführer
- d) Kassier

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer neu-gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### **Artikel 20      Konstituierung**

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Mitgliederversammlung in dieses Amt gewählt wurde, konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Artikel 21      Sitzungen, Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Sitzungen werden vom Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich einberufen, wenn:

- a) er es als notwendig erachtet, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen
- b) mindestens vier Vorstandsmitglieder es verlangen, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

<sup>2</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

<sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur einstimmig gefasst werden.

### **Artikel 22      Kompetenzen und Obliegenheiten**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat die in den Statuten festgelegten Kompetenzen und Obliegenheiten. Es handelt sich insbesondere um die:

- a) Beschlussfassung in allen des Waffensport-Vereins Schweiz berührenden Angelegenheit, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- b) Geschäftsführung und allgemeine Anliegen im Interesse des Waffensportes
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vollzug der Beschlüsse
- d) Vertretung des Waffensportes nach aussen
- e) Verbreitung von Informationen
- f) Ausarbeitung von Reglement
- g) Planung und Durchführung von Anlässen.
- h) Ehrungen von Waffensport-Jubilaren ( 100,150,200,250,300,350,400 )

<sup>2</sup> Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **VI. Rechnungsrevision**

### **Artikel 23      Zusammensetzung und Wahlen**

Die Rechnungsrevision des Waffensport-Vereins Schweiz wird jährlich durch zwei Rechnungsrevisoren durchgeführt.

In jedem Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und es wird ein Neuer (Wiederwahl möglich) gewählt.

## **VII. Finanzen**

### **Artikel 24      Einnahmen**

Die Einnahmen des Waffensport-Vereins Schweiz bestehen aus den Mitgliederbeiträgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäss Artikel 15 über die Verwendung der Einnahmen.

### **Artikel 25      Ausgaben**

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets.

### **Artikel 26      Vereinsvermögen**

<sup>1</sup> Das Vermögen ist in mündelsicheren Werten anzulegen, soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird.

<sup>2</sup> Mitglieder, die aus dem Waffensport-Verein Schweiz austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf eventuell vorhandenes Vermögen.

<sup>3</sup> Bei Zuwendungen Dritter für bestimmte Aufgaben ist gesondert Rechnung zu führen.

### **Artikel 27      Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf 30. November.

### **Artikel 28      Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Waffensport-Vereins Schweiz haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 29      Statutenrevision**

Jede Statutenrevision muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

## **Artikel 30      Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Waffenlauf-Vereins Schweiz erfolgt auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

Eine schriftliche Stimmabgabe per Post oder E-Mail ist möglich, soweit das aussagekräftige Schriftstück mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingetroffen ist.

Die Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Auflösung als besonderes Traktandum aufführen.

<sup>2</sup> Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **Artikel 31      Inkrafttreten**

Die Statuten wurden anlässlich der Auflösung der IGWS am 9. Dezember 2006 in Oensingen und der Gründungsversammlung des Waffenlauf-Vereines Schweiz genehmigt. Sie treten am 9. Dezember 2006 in Kraft.

Aufgrund der 2007 eingeführten Jahresmeisterschaft und der Übernahme der Koordinationsaufgaben zum VBS/Heer/SAT ab dem Jahre 2012, von der 6. Generalversammlung am 15. Dezember 2012 genehmigt und den Änderungen der Mitgliedschaft ist diese vorliegende Fassung von der 9. Generalversammlung vom 12. Dezember 2015 genehmigt worden. Sie treten ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

## **Waffenlauf-Verein Schweiz**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Urs Vogel*

*Ulrich Jäggi*